



## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

### Notifizierung nach Bioabfallverordnung (BioAbfV) und Altholzverordnung (AltholzV)

#### Bestimmung einer Untersuchungsstelle für:

##### - **Bioabfall**

Werden unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht, so müssen sie festgelegten Vorgaben genügen. Die Untersuchungen sind durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen durchführen zu lassen. Die Untersuchungen sind gemäß der Bioabfallverordnung (BioAbfV) durchzuführen.

##### - **Altholz**

Betreiber von Altholzbehandlungsanlagen zur Aufbereitung von Altholz für die Holzwerkstoffherstellung werden dazu verpflichtet, vierteljährlich Untersuchungen zu Schadstoffgehalten von Altholz durchführen zu lassen. Diese Kontrollen sind durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen durchführen zu lassen. Die Untersuchungen sind gemäß der Altholzverordnung (AltholzV) durchzuführen.

Die Bestimmung der Untersuchungsstellen erfolgt auf Antrag nach einer Überprüfung, die sich nach der BioAbfV / AltholzV der sowie dem 'Fachmodul Abfall' richtet. Das Fachmodul regelt die Anforderungen an die Qualität von Untersuchungsstellen im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen. Im Fachmodul sind personelle, betriebliche und gerätetechnische Voraussetzungen festgelegt. Die Bestimmung wird auch als 'Notifizierung' bezeichnet

### **An wen muss ich mich wenden?**

Für die Bestimmung als Untersuchungsstelle nach der BioAbfV / AltholzV ist in Niedersachsen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA-HI) zuständig. Die erforderliche Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers wird vor Bekanntgabe geprüft. Die erforderliche Fachkompetenz und gerätetechnische Ausstattung wird in der Regel vor dem Verfahren zur Bestimmung/Notifizierung durch ein Akkreditierungsverfahren geprüft. In den anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen entsprechende nationale Akkreditierungsstellen.

### **Welche Unterlagen werden benötigt?**

Dem Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle nach der BioAbfV / AltholzV sind folgende Unterlagen beizufügen:

#### a) Kompetenznachweis

- Kopie des entsprechenden Akkreditierungsbescheids einschließlich Akkreditierungsurkunde und Urkundenanlage sowie die Berichte zur letzten entsprechenden Begutachtung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH,
- auf Verlangen Abweichungsberichte und ggf. weitere Unterlagen der Begutachtung,

#### b) Weitere einzureichende Unterlagen

- aktueller Gesellschaftsvertrag mit Angabe der vertretungsbefugten natürlichen bzw. juristischen Personen sowie ein aktueller Handelsregisterauszug,
- Versicherungspolice über eine risikoadäquate Vermögensschadenshaftpflichtversicherung,
- Abschrift der Erlaubnis für das Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 Infektionsschutzgesetz (soweit für die beantragte Kontrollaufgabe erforderlich) und
- eine Liste der internen und externen Probenehmer; Vertrag zwischen Untersuchungsstelle und dem Probenehmer oder zwischen der Untersuchungsstelle und der Anstellungskörperschaft/Arbeitgeber des externen Probenehmers
- Führungszeugnisse aller Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer,
- Führungszeugnis für diejenigen vom Antragsteller benannten Personen, die die Fremdkontrollen eigenverantwortlich durchführen sollen,
- Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister aller Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer sowie für die Firma,

## Informationen zur Notifizierung nach Bioabfallverordnung und Altholzverordnung

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für diejenigen vom Antragsteller benannten Personen, die die Fremdkontrollen eigenverantwortlich durchführen wollen.

Die polizeilichen Führungszeugnisse sind in der Belegart OG und die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister in der Belegart 9 vorzulegen, sie dürfen nicht älter als drei Monate sein und müssen im Original vorgelegt werden.

Im Weiteren ist eine Verpflichtungs- und Einverständniserklärung im Rahmen der Zulassung einer Untersuchungsstelle zu unterschreiben, sowie eine Auflistung von Akkreditierung und Notifizierung der Untersuchungsstelle für die beantragten Parameter gemäß BioAbfV in anderen Bundesländern vorzulegen.

### **Welche Gebühren fallen an?**

Die Kosten des Bestimmungsverfahrens trägt die Untersuchungsstelle. Sie ergeben sich aus der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -). Die Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand, beträgt jedoch mindestens 67 Euro.

Die Untersuchungsstelle trägt außerdem die Kosten für die Teilnahme an vorgeschriebenen Ringversuchen.

### **Welche Fristen muss ich beachten?**

Die Bestimmung ist auf maximal fünf Jahre befristet. Sie orientiert sich an der Laufzeit der Akkreditierung.

Sie kann auf Antrag jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

## **Rechtsgrundlagen**

Die Bekanntgabe von Stellen richtet sich nach:

- § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 und § 9 Abs. 2 Satz 6 BioAbfV
- § 6 Abs. 6 Satz 1 AltholzV,

sowie dem Fachmodul Abfall.

## **Anträge / Formulare**

- Formloser Antrag
- Einverständniserklärung im Rahmen der Zulassung als Untersuchungs- oder Kontrollstelle

## **Was sollte ich noch wissen?**

Die in einem Bundesland ausgesprochene Bestimmung gilt bundesweit.

Die Genehmigungspflicht entfällt beim Vorlegen einer gleichwertigen Genehmigung aus einem anderen EU- oder EWR-Staat. Diese Genehmigung hat der Sachverständige vor Tätigkeitsaufnahme vorzulegen. Auf Verlangen der Behörde sind die Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.